

## Informationsblatt zum Antragseingang

### Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Das **Versorgungsamt Berlin** stellt die Schwerbehinderteneigenschaft auf Antrag fest.

Es erteilt einen Feststellungsbescheid, in dem die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen, der Grad der Behinderung (GdB) und die zutreffenden Merkzeichen enthalten sind.

### Dauer des Feststellungsverfahrens

Nach Eingang Ihres vollständigen Antrages fordert das Versorgungsamt medizinische Unterlagen bei den von Ihnen angegebenen Ärzten und Institutionen an.

Die Dauer des Feststellungsverfahrens hängt wesentlich davon ab, wie schnell diese auf die Anfrage des Versorgungsamtes reagieren.

Erst wenn die vom Versorgungsamt angeforderten Unterlagen (vom behandelnden Arzt, Krankenhaus, Kurklinik, Pflegekasse und anderen) vollständig vorliegen, wird die versorgungsmedizinische Bewertung vorgenommen.

Es ist üblich, dass Sie auf Ihren Antrag vom Versorgungsamt einen Bescheid erhalten, **ohne im Verfahren untersucht worden zu sein**. Nur wenn die vorhandenen ärztlichen Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichen, kann eine persönliche Untersuchung veranlasst werden.

### Besondere Einzelfälle

Vorrangig bearbeitet werden:

- Anträge von berufstätigen Personen, die noch keine Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht haben oder bei denen bisher ein GdB von unter 50 festgestellt wurde
- Anträge von Personen mit besonders schwerwiegenden Erkrankungen (Karzinome, Aids-erkrankung, ALS/ Amyotrophische Lateralsklerose).

### Informationen zum Antragsverfahren

Informationen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrages erhalten Sie im KundenCenter zu den unten angegebenen Öffnungszeiten.

Für weitere Informationen zum Thema „Schwerbehindertenrecht“ hält das KundenCenter diverse Faltblätter und Broschüren für Sie bereit.

Für Ihre telefonische Nachfrage gibt es die Hotline zum Schwerbehindertenrecht (90229 6464) mit den Sprechzeiten Montag bis Freitag 7.00 bis 18.00 Uhr. Nutzen Sie bitte auch die Randzeiten am frühen Morgen oder am frühen Abend.

Das Versorgungsamt ist bestrebt möglichst schnell über ihren Antrag zu entscheiden. Bitte haben Sie deshalb Verständnis, dass Ihre Anfragen über eine telefonische Hotline beantwortet werden, damit die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter möglichst unterbrechungsfrei arbeiten können.

## Dauerzustand

Eine akute Erkrankung muss nicht zwingend zu einer Behinderung (dauerhaften Funktionseinschränkung) führen. In vielen Fällen kann daher frühestens sechs Monate nach Eintritt der Erkrankung für die dann noch vorhandenen Funktionsbeeinträchtigungen ein GdB festgestellt werden.

## Heilungsbewährung

Die „Heilungsbewährung“ ist eine gesetzlich vorgeschriebene Zeit des Abwartens von zwei bis fünf Jahren bei Gesundheitsstörungen mit eventuellen Rückfällen. Während dieser Zeit wird der GdB höher bewertet, als er sich aus der vorliegenden Erkrankung tatsächlich ergibt.

Ist die Zeit der „Heilungsbewährung“ abgelaufen, wird der aktuelle Gesundheitszustand vom Versorgungsamt überprüft und neu bewertet.

## Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind Personen bei denen ein **Grad der Behinderung (GdB)** von mindestens 50 festgestellt ist und die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Der GdB bezeichnet das Ausmaß der dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und wird in Zehnergraden abgestuft von 10 bis 100 festgestellt.

Diese Funktionsbeeinträchtigungen können Störungen der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit sein. Dabei spielt es keine Rolle, ob die gesundheitliche Einschränkung angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit sind. Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

## Schwerbehindertenausweis

Ab einem vom Versorgungsamt festgestellten GdB von 50 kann ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden.

Der Ausweis ist der Nachweis für

- die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch
- den Grad der Behinderung (GdB) und die Merkzeichen
- für die Inanspruchnahme von Rechten und Leistungen (Nachteilsausgleiche).

## **Merkzeichen**

### **G Erhebliche Gehbehinderung**

Eine erheblich beeinträchtigte Gehfähigkeit im Straßenverkehr liegt vor, wenn ortsübliche Wegstrecken nicht mehr ohne Gefahren für sich oder andere zu Fuß zurückgelegt werden können. Das kann in Folge einer Einschränkung des Gehvermögens, durch innere Leiden, Anfälle oder Störungen der Orientierungsfähigkeit sein.

### **GI Gehörlosigkeit**

Gehörlos sind Personen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt. Dazu gehören auch Hörbehinderte mit an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits und schweren Sprachstörungen.

### **B Begleitung**

Menschen, die wegen ihrer Behinderung in öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind, erhalten die Berechtigung eine Begleitperson mitzunehmen.

### **aG Außergewöhnliche Gehbehinderung**

Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen kann.

### **Bl Blindheit**

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch derjenige anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 der Sehwerttabelle beträgt oder bei dem Störungen des Sehvermögens vorliegen, die dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu setzen sind.

### **H Hilflosigkeit**

Hilflos ist, wer infolge seiner Behinderung zur Sicherung seiner persönlichen Existenz täglichen in erheblichem Umfang dauernd fremder Hilfe bedarf.

### **RF Befreiung/ Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht**

Folgende Menschen erhalten das Merkzeichen:

- Blinde oder wesentlich sehbehinderte Personen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung
- Hörgeschädigte mit einem GdB von wenigstens 50 allein wegen der Hörbehinderung
- Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, denen der Besuch öffentlicher Veranstaltungen wegen ihres Leidens nicht möglich ist.

### **T Teilnahme am SonderFahrDienst**

Das Merkmal „T“ hat nur Bedeutung für die Berechtigung zur Teilnahme am Berliner SonderFahrDienst (SFD) für Menschen mit Behinderung.

Das Merkmal erhalten Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung ("aG") bei einem mobilitätsbedingten Grad der Behinderung von mindestens 80.

## **[www.lageso.berlin.de](http://www.lageso.berlin.de)**

Impressum

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Für den Inhalt verantwortlich Referat III C

Postfach 31 09 29, 10639 Berlin

E-Mail [infoservice@lageso.berlin.de](mailto:infoservice@lageso.berlin.de)

V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press - Stand Januar 2014